


KPMG Law

Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 THE SQUIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main

Persönlich und vertraulich

 Landeshauptstadt Wiesbaden –
 Eigenbetrieb TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe,
 Kongress und Tourismus
 Herrn Markus Rau
 - Leiter Controlling -
 Kurhausplatz 1
 65189 Wiesbaden

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

 THE SQUIRE / Am Flughafen
 60549 Frankfurt am Main

 T 069 951195-200
 F 069 951195-507
 www.kpmg-law.de

 Ansprechpartner RA Dr. Carsten Jennert, LL.M.
 T +49 69 951195-030
 cjennert@kpmg-law.com

 RA Dr. Armin Huhn
 T +49 69 951195-036
 ahuhn@kpmg-law.com

27. November 2019

Stellungnahme zur Fortgeltung EU-beihilferechtlicher Alt-Betrugungen der LHS Wiesbaden aus den Jahren 2011/ 2012

Sehr geehrter Herr Rau,

wir nehmen Bezug auf unsere Korrespondenz vom 14. und 21. November 2019 und Ihre Bitte um eine kurze Stellungnahme zur Fortgeltung bestimmter EU-beihilferechtlicher Alt-Betrugungen der Landeshauptstadt Wiesbaden („LHS Wiesbaden“) aus den Jahren 2011/ 2012.

Gerne kommen wir dieser Bitte auf Grundlage unserer Mandatsvereinbarung vom 12./ 17./ 23. Oktober 2018 nach und bestätigen Ihnen, dass die Alt-Betrugungen der LHS Wiesbaden gegenüber der bisherigen Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt: Wiesbaden Congress & Marketing GmbH, „WCM“) vom 16. Januar 2012, der ehemaligen Kurhaus Wiesbaden GmbH vom 28. Dezember 2011 und 09. Januar 2012 sowie der früheren Rhein-Main-Hallen GmbH vom 02. und 16. Januar 2012 unserer Auffassung nach fortgelten. Im Einzelnen ist Folgendes hierfür maßgeblich:

1. Sachverhalt

Der Eigenbetrieb TriWiCon war Gesellschafter der Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt: „WCM“), der ehemaligen Kurhaus Wiesbaden GmbH und der früheren Rhein-Main-Hallen GmbH.

Zur Herstellung der Beihilferechtskonformität verschiedener finanzieller Unterstützungsmaßnahmen der LHS Wiesbaden und des Eigenbetriebs TriWiCon hat die LHS Wiesbaden die o. g. Tochtergesellschaften in den Jahren 2011 und 2012 nach der seinerzeit gültigen Freistellungsentscheidung 2005/842/EG bzw. des Dawl-Gemeinschaftsrahmens 2005/C 297/04 betraut (nachfolgend „Alt-Betrugungen“ genannt).

Die ehemalige Kurhaus Wiesbaden GmbH und die frühere Rhein-Main-Hallen GmbH wurden 2019 auf die Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt: „WCM“) verschmolzen.

Geschäftsführer: RA Mathias Oberndörfer

 Sitz: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 721235); USt- IdNr.: DE 114216983
 Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE46 1007 0000 0061 9569 00, BIC DEUTDE33XXX

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative, einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

27. November 2019

2. Rechtliche Würdigung

Unabhängig davon, ob es sich bei den Alt-Betrauungen um Verträge handelt (hierfür spricht die beidseitige Unterzeichnung) oder diese als Verwaltungsakte zu verstehen sind (hierfür spricht z. B. die Beendigung durch sogenannten „Widerruf“), gehen die damit verbundenen, jedenfalls verbindlichen Rechte und Pflichten der Alt-Gesellschaften im Falle einer Gesamtrechnachfolge nach § 20 UmwG auf den aufnehmenden Rechtsträger (hier: WCM) über (vgl. zum Übergang sowohl von Verträgen als auch von öffentlichen-rechtlichen Rechtspositionen und Verpflichtungen Winter in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 8. Aufl. 2018, Rn. 88, 92; zur Rechnachfolge in Zuwendungsbescheide bereits BVerwG, Urt. v. 26. August 1999, Az.: 3 C 17/98).

Da die Alt-Betrauungen unbefristet abgeschlossen bzw. erlassen wurden, gelten diese noch immer fort, soweit sie seither nicht aufgehoben, gekündigt oder widerrufen wurden. Allein die Umfirmierung der WCM lässt eine Betrauung u. E. nicht entfallen, solange das betraute „Unternehmen“ – wie hier – eindeutig identifizierbar bleibt und sei es auch nur unter Zuhilfenahme mehrerer Rechtsakte wie der Alt-Betrauung, dem § 20 UmwG und der Eintragung der Verschmelzung und Umfirmierung in das öffentliche Handelsregister.

Waren die Alt-Betrauungen nach der damals gültigen Freistellungsentscheidung 2005/842/EG ordnungsgemäß, so können diese schließlich auch EU-beihilferechtlich noch immer fortgelten. Zwar ersetzte der Freistellungsbeschluss 2012/21/EU zum 31. Januar 2012 die Freistellungsentscheidung 2005/842/EG. Dies hat u. E. jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegenden Alt-Betrauungen durch die LHS Wiesbaden, die nach Maßgabe der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG erfolgt sind:

Nach Art. 10 lit. a Freistellungsbeschluss 2012/21/EU sind lediglich sogenannte Beihilferegelungen binnen zwei Jahren an die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU anzupassen. Für Einzelbeihilfen, die nach der früheren Freistellungsentscheidung 2005/842/EG freigestellt wurden, existiert dagegen keine Übergangsregelung, sodass nach Auffassung der Kommission für diese Einzelbeihilfen die alte Rechtslage und somit auch ihr Betrauung fortgilt (vgl. Rz. 152 des sog. Dawl-Leitfadens, SWD(2013) 53 final/2, vom 29. April 2013). Bei den o. g. Alt-Betrauungen der LHS Wiesbaden handelt es sich u. E. nicht um abstrakte Beihilferegelungen i. S. d. Art. 1 lit. d) der Beihilferechtsverordnung (EU) 2015/1589 (vormals: Verordnung (EG) Nr. 659/1999), sondern um Einzelbeihilfen, deren Betrauung daher ohne Anpassung fortgelten kann (s.o.). Denn die darin geregelten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der LHS Wiesbaden sind an bestimmte Vorhaben bzw. bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gebunden. Und auch die Höhe der Ausgleichsleistungen ist nicht i. S. d. Art. 1 lit. d) der Beihilferechtsverordnung (EU) 2015/1589 unbestimmt, sondern zumindest bestimmbar, weil diese auf die Kosten im Zusammenhang mit den jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränkt sind, wie sie sich aus den jeweiligen Quartalsberichten der betrauten Unternehmen ergeben sollen.

3. Leistungsabgrenzung

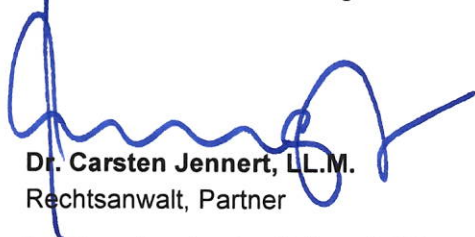
Bitte beachten Sie vorsorglich, dass wir die Alt-Betrauungen der Wiesbaden Marketing GmbH, der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH auftragsgemäß nicht auf Rechtmäßigkeit hin überprüft haben. Zu den in einer Betrauung zwingend zu treffenden Regelungen dürfen wir daher auf unser Rechtsgutachten vom 21. Mai 2019 sowie den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU bzw. die bis zum 31. Januar 2012 geltende Freistellungsentscheidung 2005/842/EG verweisen.

27. November 2019

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

Lehrbeauftragter der Universität Speyer
für Beihilfenrecht und Vergaberecht



Dr. Armin Huhn
Rechtsanwalt, Senior Manager